

Aktenzeichen: 5 AZR 793/77

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 26. September 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BGB § 387

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 793/77

11 Sa 598/77 Düsseldorf

Verkündet am
26. September 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. September 1979 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richter Dr. Fenge und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Gnade für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 24. Mai 1977 - 11 Sa 598/77 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte schuldet dem Kläger für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1974 unstreitig 55.000,-- DM brutto Lohn aus Annahmeverzug abzüglich eines vom Arbeitsamt als Arbeitslosengeld erhaltenen Betrages von 7.680,24 DM. Er will gegen diese Lohnforderung mit einer Gegenforderung in Höhe von 50.000,-- DM aufrechnen. Dazu haben die Parteien folgenden Sachverhalt vorgetragen:

Zugleich mit dem Arbeitsvertrag, in dem dem Kläger ein Monatsgehalt von 5.000,-- DM brutto zugesagt wurde, schlossen die Parteien am 28. September 1972 folgenden Vertrag:

- "1) Im Hinblick auf die von Herrn
B für die K Bau GmbH
und Bauträger H A.
K durchgeführten Grund-
stückseinkäufe, verpflichtet
sich die Gesellschaft, ab so-
fort für jeden von ihr geplan-
ten oder errichteten cbm umbau-
ten Raumes eine Vergütung in
folgender Höhe und für jedes
Jahr zu zahlen:
- für den cbm zwischen
1 - 50.000 = DM 2,--
- für jeden weiteren
cbm bis 100.000 = DM 1,50
- für jeden weiteren
cbm bis 150.000 = DM 1,--.
- Sollten die jährlichen Baulei-
stungen der Gesellschaft dar-
über hinausgehen, werden die
Vertragspartner eine neue Ver-
gütung vereinbaren.
- 2) Die Abrechnung soll halbjähr-
lich erfolgen, und zwar jeweils
nach Erteilung der Baugenehmi-
gungen.
- 3) Als Vorgriff auf die geplanten
Vorhaben in H - In den



- 3 -

Weiden - und A - Am Burg-
feld -, verpflichtet sich die
Gesellschaft, Herrn B für
die Errichtung eines Mehrfami-
lienhauses in A - W
- Bauleistungen oder Ma-
teriallieferungen in Höhe von
DM 50.000,-- (in Worten: Fünf-
zigtausend) kurzfristig zu er-
bringen.

- 4) Vorstehende Vereinbarungen gel-
ten bis zur Geschäftsgründung
für alle unter der Bezeichnung
K laufenden Betriebe, Fir-
mengründungen und auch für alle
aus der Bauträgersgesellschaft
hervorgehenden Nachfolgefirmen,
insbesondere für die Firmen und
Personen, die diese eingebrach-
ten Flächen bebauen. Diese Ver-
einbarung beschränkt sich auf
die B R D.
- 5) Das Vertragsverhältnis endet am
31. Dezember 1978."

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte habe
weder 50.000,-- DM in bar gezahlt noch Bauleistun-
gen oder Materiallieferungen in diesem Werte er-
bracht. Im übrigen könne der Beklagte diesen Be-
trag auch nicht vor dem 31. Dezember 1978 zurück-
fordern. Der Beklagte habe über die geplanten oder
errichteten Bauleistungen noch nicht abgerechnet.

Der Kläger hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an
ihn 55.000,-- DM brutto abzüg-
lich vom Arbeitsamt gezahlter
7.680,24 DM netto nebst 4 % Zin-
sen seit dem 11. Januar 1975 zu
zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat behauptet, er habe die 50.000,-- DM bar
bezahlt. Diese Leistung habe er im Hinblick auf die



- 4 -

vom Kläger geschuldete Gegenleistung erbracht. Dazu sei es wegen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs des Unternehmens nicht gekommen; das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma K Bau GmbH wurde durch Beschluß des Konkursgerichts vom 19. August 1974 mangels Masse eingestellt (6 N 12/74 AG Essen). Die in Nr. 3 des Vertrages genannten Bauvorhaben würden auch nicht mehr verwirklicht. Der Beklagte hat deshalb die Auffassung vertreten, der Kläger müsse die erhaltenen 50.000,-- DM vorzeitig zurückzahlen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgt er seinen Antrag auf Klageabweisung weiter, während der Kläger um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung in diesem Rechtsstreit hängt davon ab, ob dem Beklagten die behauptete Gegenforderung zusteht, und ob diese Forderung fällig ist.

1. Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß der Beklagte dem Kläger 50.000,-- DM bar gezahlt oder Bauleistungen bzw. Materiallieferungen in diesem Werte erbracht hat. Eine etwaige Forderung auf Rückzahlung dieses Betrages sei jedoch nicht fällig, die Aufrechnung sei unwirksam. Dabei hat das Berufungsgericht die Zusatzvereinbarung vom 28. September 1972 dahin verstanden, daß der Beklagte verpflichtet war, dem Kläger die geleisteten 50.000,-- DM für die gesamte Laufzeit des Vertrages bis zum 31. Dezember 1978 zu überlassen. Der Beklagte hätte diesen Betrag



nur mit den Provisionsforderungen des Klägers, wie sie in Nr. 1 des Vertrages vereinbart wurden, verrechnen dürfen. Der nachträglich eingetretene wirtschaftliche Zusammenbruch begründe keine vorzeitige Fälligkeit.

2. Diese Begründung des Berufungsgerichts und die gegen diese Auslegung gerichteten Angriffe der Revision sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die Forderung, mit der der Beklagte aufrechnen will, könnte an sich mit Ablauf des Vertrages am 31. Dezember 1978 fällig geworden sein. Dieser Umstand wäre in der Revisionsinstanz auch zu beachten (BGH LM Nr. 1 zu § 240 BGB). Gleichwohl darf der Rechtsstreit nicht an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Die Entscheidung des Berufungsgerichts erweist sich aus anderen Gründen als richtig:

Der Rückzahlungsanspruch ist - unterstellt man wiederum, daß er besteht - trotz Zeitablauf immer noch nicht fällig geworden. Eine Aufrechnung ist daher nicht möglich (§ 387 BGB). Der Beklagte hatte den hier streitigen Betrag als "Vorgriff" auf die zu erwartenden Ansprüche des Klägers gezahlt. Der Kläger konnte nach Nr. 1 der Vereinbarung zusätzliche Ansprüche - neben seinen Lohnforderungen aus dem Arbeitsverhältnis - erwerben. Diese Ansprüche sollten mit den im Vorgriff gezahlten 50.000,-- DM verrechnet werden. Wenn der Beklagte bei einer solchen Fallgestaltung den im "Vorgriff" gezahlten Betrag zurückfordert, muß er erst einmal die Ansprüche des Klägers nach Nr. 1 der Zusatzleistungen abrechnen. Erst aus dieser Abrechnung hätte sich ergeben, welche Beträge dem Kläger als Provision nach Nr. 1 des Vertrages zustanden, und welchen Betrag er demzufolge an den Beklagten zurückzahlen muß. Ohne eine solche Abrechnung wird der Rückzahlungsanspruch nicht fällig. Darauf hat der Senat den Beklagten in der mündlichen Verhandlung auch hingewiesen.



- 6 -

Tatsächlich hat der Beklagte nach seinem eigenen Vorbringen bis jetzt keine Abrechnung über Ansprüche des Klägers nach Nr. 1 des Vertrages erteilt. Deshalb konnte die Revision im Ergebnis keinen Erfolg haben.

gez.: Dr. Heither Dr. Fenge ist wegen Schaub
 Krankheit an der
 Unterschrift verhin-
 dert
 Dr. Heither

Gnade

Dr. Gundelach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)